

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 25. Februar 2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) in der Fassung vom 6. März 2008 beschlossen:

§ 1

§ 41 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 41
Höhe der Abwassergebühr**

(1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Absatz 1 und 2 beträgt je m³ Abwasser 2,40 EUR.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 41 in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwetzingen, den 26. Februar 2010

Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister